

Montag den 11. Mai 1868.

Erkenntniß.

Im Namen Sr. Majestät des Kaisers hat das k. k. Landesgericht in Strossachen in Wien, über Antrag der k. k. Staatsanwaltschaft, mit Urtheil vom 18. Jänner 1868, Z. 36372, gemäß § 36 des Preßgesetzes das Verbot der Weiterverbreitung der Nummer 63 der Wiener Sonn- und Montags-Zeitung wegen Vergehens der Herabwürdigung der Verfügungen der Behörden und Aufwieglung gegen Staats- oder Gemeindebehörden im Sinne des § 300 St. G. ausgesprochen, welches mit obergerichtlichen Erkenntniß vom 10. März 1868, Z. 4722, bestätigt worden ist.

Wien, am 19. März 1868.

Der k. k. Präsident:
Boschan mp.

Ausschließende Privilegien.

Das k. k. Ministerium für Handel und Volkswirtschaft und das königl. ungarische Ministerium für Landwirtschaft, Industrie und Handel haben nachstehende Privilegien verlängert:

Am 3. März 1868.

1. Das den Ernst Knepper und Julius von Fabricius auf eine Verbesserung der Spielkarten unterm 8. März 1865 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des vierten Jahres.

2. Das dem Wilhelm Finazzo auf die Erfindung einer Maschine zum Beschneiden der Spielkarten unterm 12. Februar 1866 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des dritten Jahres.

3. Das dem Ferdinand Philipp Eduard Carré auf die Erfindung eines Verfahrens zur Erzeugung von Räfte und Eis unterm 11. Februar 1861 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des achten Jahres.

4. Das dem Eduard Lindner auf die Erfindung eines eigenthümlichen Zündnadelgewehr-Systems unterm 13. Februar 1865 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des vierten Jahres.

Am 4. März 1868.

5. Das dem Jakob Munk auf die Erfindung eines eigenthümlichen, selbstwirkenden, hermetischen Verschlusses für Canäle, Wasseransgüsse, Piffols etc. unterm 26. Jänner 1867 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.

(143—3)

Nr. 8114.

G d i c t.

Vom k. k. Landes-Militärgerichte in Wien wird bekannt gemacht, daß ein Gräfin Cordua'scher Stiftungsplatz mit dem Genuße jährlicher 105 fl. ö. W. zu besetzen ist, worauf eine Officierswitwe Anspruch hat, welche weder ein Vermögen besitzt, noch eine Pension genießt.

Der Anmeldestermin ist

bis Ende Juli d. J.,

bis wohin die Gesuche bei dem besagten Landes-Militärgerichte einzureichen sind.

Wien, am 10. April 1868.

In Vertretung des Commandirenden:

Muckstuhl mp.,
F. M. L.

Freiberger mp.,
Obstl.-Auditor.

(140—3)

Nr. 2504.

Einer Eröffnung des k. k. Ministeriums des Aeußern zufolge ist das im russischen Reiche bezüglich des fremden Hausierhandels bekanntlich stets in Wirksamkeit gestandene Verbot nunmehr auch auf das Königreich Polen ausgedehnt worden.

Die diesfällige Kundmachung wird nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

Der Magistrat der Stadt Warschau bringt zur öffentlichen Kenntniß: Der k. r. Minister des Innern hat den Herrn Feldmarschall Statthalter von Polen in Kenntniß gesetzt, damit Ausländern, welche im Zwecke des Detailverkaufes der von ihnen importirten Waaren hieher zu kommen beabsichtigen, der Uebertritt der Grenzen des Kaiserreiches verweigert und im Falle ein ähnlicher Detailverkauf irgendwo bemerkt werden sollte, solcher nicht zugelassen werde.

Der Magistrat von Warschau, welchem diese Verordnung mitgetheilt wurde, hat den ihm un-

terstehenden Aufsichtsorganen zur Pflicht gemacht, daß sie die genaue Vollziehung dieser Verordnung in der hiesigen Stadt strenge überwachen.

Laibach, am 15. April 1868.

k. k. Landesregierung für Krain.

(155—2)

Kundmachung.

Nr. 3161.

Jene Forstcandidaten, welche zu der mit Ministerial-Verordnung vom 16. Jänner 1850, R. G. B. Nr. 63, XXVI. Stück, Seite 640, vorgeschriebenen und im Herbst l. J. abzuhaltenden Staatsprüfung für den selbständigen Forstverwaltungsdienst oder für das Forstschutz- und technische Hilfspersonal zugelassen zu werden wünschen, werden aufgefordert, ihre nach Vorschrift der obigen Ministerial-Verordnung belegten Gesuche längstens

bis Ende Juni d. J.

bei dieser k. k. Landesregierung, und zwar, wenn sie derzeit bereits im Forstdienste stehen, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde einzubringen.

Laibach, am 1. Mai 1868.

k. k. Landesregierung für Krain.

(154—2)

Nr. 3011.

Concurs-Ausschreibung.

In Folge des hohen Ministerial-Erlasses vom 25. März 1868, Z. 1502, wird zur Besetzung der erledigten Directorsstelle des k. k. Ober-gymnasiums erster Gehaltsklasse in Zara hiemit der Concurs ausgeschrieben.

Mit dieser Stelle ist der fixe Gehalt jährl. 1365 fl. nebst dem Anspruche auf die systemisirten Decennalzulagen jährlicher 105 fl. verbunden.

Die Bewerber haben ihre Gesuche unmittelbar und längstens

bis Ende Mai 1868

bei der gefertigten Statthalterei zu überreichen und in denselben ihr Alter, Religion, eine gesunde und kräftige Leibesbeschaffenheit, die zurückgelegten Studien, ihre Befähigung zum Gymnasial-Lehr- amte im Sinne der in der Ministerial-Verordnung vom 24. Juli 1856 (R. G. B. Nr. 143) enthaltenen Bestimmungen, die erworbenen Sprachkenntnisse, wie auch ihre bisherige Dienstleistung durch gesetzliche Zeugnisse nachzuweisen.

Zara, den 17. April 1868.

Von der k. k. dalmatinischen Statthalterei.

(157)

Nr. 4564.

Kundmachung.

In Folge einer Vereinbarung mit dem königl. ungarischen Handelsministerium werden vom 20sten Mai l. J. ab im internen Verkehr die Postanweisungen eingezahlter Beträge über Verlangen des Absenders auf telegraphischem Wege bei der Postanstalt des Bestimmungsortes zur Auszahlung angewiesen, wenn zwischen der Postanstalt des Aufgabsortes und jener des Bestimmungsortes eine Telegraphenverbindung besteht und der Betrag der Anweisung 500 fl. nicht überschreitet.

Für solche telegraphische Anweisungen gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Anweisungen sind vom Absender in der gewöhnlichen Weise anzufertigen, nur ist auf der Anweisung an der Stelle unter der Aufschrift „Postanweisung“ der Beisatz „per Telegramm“ deutlich anzubringen und auf dem Coupon immer der Name und die Wohnung des Absenders anzusetzen.

Wünscht der Aufgeber telegraphisch weitere, auf die Verfügung über das Geld bezügliche Mittheilungen zu machen, so muß er diese zugleich mit der Anweisung der Postanstalt am Aufgabsorte schriftlich übergeben, welche sie in das Telegramm aufnimmt.

2. Telegraphische Anweisungen im Betrage von mehr als 50 fl. bis einschließlich 500 fl. ö. W. dür-

fen nur jene Postcassen annehmen und realisiren, welche überhaupt zur Vermittlung von Anweisungen in solchem Betrage ermächtigt sind.

3. Für eine telegraphische Anweisung sind außer der gewöhnlichen mittelst Marken, und bei Anweisungen auf mehr als 50 fl. bar zu entrichtenden Anweisungsgebühr bei der Aufgabe noch folgende Gebühren einzuzahlen:

a. Eine Gebühr von 10 Neukreuzer für die Besorgung des Telegramms im Aufgabsorte vom Postamte zur Telegraphenstation, jedoch nur dann, wenn letztere sich nicht im Postgebäude befindet;
b. die Telegraphengebühr für die Depeche vom Aufgab- bis zum Bestimmungsorte, und zwar bei Geldbeträgen von mehr als 200 fl. bis inclusive 500 fl. die Gebühr für recommandirte Telegramme, nämlich das Doppelte der gewöhnlichen Gebühr;

c. wenn die Anweisung nicht poste restante lautet, die gewöhnliche Expresgebühr, nämlich die Bestellungsgebühr von 15 Neukreuzer für die Zustellung im Standorte des Abgabpostamtes (der Postcasse), oder ein Botenlohn von 50 Kr. per Meile, so wie für jede Entfernung unter einer Meile, wenn der Adressat außerhalb des Postamtes wohnt.

4. Der Betrag der Anweisung wird von dem Postamte (der Postcasse), wo die Einzahlung geleistet wurde, an das Postamt (die Postcasse) des Bestimmungsortes telegraphisch angewiesen und vom letztern dem Adressaten, wenn er sich im Standorte des Postamtes (der Postcasse) befindet, nach Einlangen des betreffenden Telegramms gegen eigenhändige Empfangsbestätigung auf demselben zugestellt. Wohnt der Adressat außerhalb des Standortes des Postamtes (der Postcasse), so wird ihm nur das Anweisungstelegramm gegen Abgabsschein zugestellt, in welchem Falle es Sache des Adressaten ist, den Betrag gegen eigenhändige Quittirung auf dem zurückzustellenden Telegramme bei dem Postamte (der Postcasse) binnen der festgesetzten Frist von 14 Tagen abzuholen oder auf seine Gefahr durch verlässliche Personen abholen zu lassen.

Wenn das Anweisungstelegramm bei dem Abgabpostamte (der Postcasse) nach dem Schlusse der nachmittägigen Amtsstunden anlangt, so erfolgt die Bestellung des Telegramms resp. des Geldbetrages erst am nächsten Morgen.

Anweisungstelegramme, welche mit poste restante bezeichnet sind, müssen innerhalb der Frist von 3 Monaten bei dem Abgabpostamte (der Postcasse) erhoben werden.

5. Sollte sich bei der Zustellung zeigen, daß bei der Aufgabe anstatt des Botenlohnes nur die Expres-Bestellgebühr oder der Botenlohn mit einem zu geringen Betrage eingehoben wurde, so ist der fehlende Betrag vom Adressaten zu entrichten. Weigert sich der Letztere, diesen Betrag zu zahlen, so ist ihm das Telegramm resp. der angewiesene Betrag dennoch auszufolgen. In diesem Falle, so wie wenn das Telegramm unbestellbar wäre, ist der Absender verpflichtet, den fehlenden Betrag nachträglich zu entrichten. Diese Verpflichtung kann nur sechs Monate vom Tage der Aufgabe in Anspruch genommen werden.

5. Wenn ein Anweisungs-Telegramm wegen Wechsel des Aufenthaltortes nachzusenden ist, so erfolgt die Nachsendung mittelst der Briefpost, und wird das Telegramm an dem neuen Bestimmungsorte nur in dem Falle mittelst Expres bestellt, wenn die Nachsendung stattfand, ohne daß an dem ursprünglichen Bestimmungsorte die Expresbestellung versucht wurde.

Hievon wird das Publicum in Folge hohen k. k. Handels-Ministerial-Erlasses vom 23. April l. J., Z. 4343—440, in Kenntniß gesetzt.

Triest, am 4. Mai 1868.

k. k. Post-Direction.